



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Ökologische Stadtentwicklung
Amt f. Stadtplanung u. Vermessung
FB Stadtplanung
Helene-Weigel-Platz 8

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

12681 Berlin

10/0405.2/B/5

Berlin, 02. Juli 2004

Betr.: Bebauungsplanentwurf XXIII-30a, Öffentliche Auslegung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Berliner Zeitung v. 14.05.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erstes möchten wir Ihnen für die Zurverfügungstellung der „Expertise zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sowie der festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen“ danken, das den über 9000 m² großen Teil des B-Plangebietes westlich der Straße „An der Wuhle“ bis zum Wuhle-Graben umfaßt.

Das gesamte B-Plangebiet ist 13,4 ha groß und geprägt von Wohnnutzung/Einfamilienhäusern mit hohem Grünanteil. Festgesetzt werden sollen reine und allgemeine Wohngebiete mit eingeschossiger bis maximal dreigeschossiger Bebauung.

Westlich der Straße „An der Wuhle“ befindet sich u.a. ein Waldgebiet. Hier soll entlang der Straße Einfamilienhausbebauung entstehen und das Wuhletal weiter ausgebaut, d.h. ein durchgehender Uferwanderweg angelegt werden. Die Fläche entlang der Wuhle wird als öffentliche Grünfläche ebenso festgesetzt wie eine Wegebeziehung zum Wuhlegrünzug hin.

Das gesamte Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Kaulsdorf. Außerdem ist es als Kaltluftentstehungsgebiet wichtig für die klimatische Entlastung der Innenstadt.

Westlich der Straße „An der Wuhle“ ist das Gebiet unzugänglich, z.T. dichter Kiefernwald, und es gibt (noch) keine Wohnbebauung, weshalb dieses Gebiet ein Rückzugsgebiet für viele Tiere ist. **Entgegen**

der abwertenden, durch keine Bestandsaufnahme belegte Aussage des Gutachtens, daß der Wuhlebereich unzugänglich und wenig naturnah ist, müssen wir feststellen, daß dies gerade der schützenswerteste, naturnaheste und damit wertvollste Bereich ist.

Auf der im Gutachten untersuchten Fläche findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt, der ausgeglichen werden muß.

Als wesentliche Ziele des Planes werden u.a. formuliert der Erhalt der geringen Versiegelung sowie der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes, ferner wird gesagt, daß Grünfestsetzungen in erster Linie erhaltenden und schützenden Charakter haben sollen. Dies liest sich angesichts der Planungen wie reinster Hohn.

Der Wald südlich des Eschelberger Weges wurde von der zuständigen Senatsverwaltung inzwischen für das geplante Bauvorhaben entwidmet und eine Rodungsgenehmigung „zugunsten des öffentlichen Belangs“ (private Wohnbebauung) erteilt. D.h. der vorhandene über 9.000 m² große Wald kann ersatzlos gerodet werden, damit 9 Doppelhäuser errichtet werden können. In derartigen Fällen (Rodung von < 10 ha Wald für Umwandlung in andere Nutzung) sieht das UVPG eine UVP nach Maßgabe des Landesrechtes vor. Berlin hat dies nicht erlassen. Gemäß § 5 Abschn. 2 des Berliner Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (LWaldG) ist jedoch die Rodungs- oder Umwandlungsgenehmigung in einem Verfahren zu erteilen, das den Anforderungen des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Diese liegt nicht vor.

Durch die erfolgte Umwidmung des Waldes ist nur noch der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Wohnbebauung auszugleichen. Ansonsten hätte eine fünfmal so große Fläche wieder aufgeforstet werden müssen. Als Ausgleich wird genannt: 1. die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern in fünf Meter Tiefe entlang der Grundstücksgrenze zum Wuhlegrünzug hin, 2. die im städtebaulichen Vertrag getroffene Regelung der Herstellung des Uferwanderweges und der Bepflanzung dieser Flächen. Außerdem erfolgt die kostenfreie Übertragung von Grundstücksteilen an das Land Berlin. Ferner gibt es die Grünfestsetzungen, daß je 500 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist und bei ebenen Stellen je 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist.

Die o.g. Ersatzmaßnahme „Herstellung eines Uferwanderweges“ weisen wir zurück, denn es erfolgte kein Eingriff in einen Weg, der durch den Grundstückserwerb und die Herstellung eines Uferwanderweges auszugleichen wäre. Daß eine derartig in Berlin übliche Praxis rechtswidrig ist, belegt ein Rechtsgutachten, daß inzwischen auch der Senatsverwaltung vorliegt. Aus diesen Gründen behalten wir uns weitere Schritte vor.

Es müssen 121 nach BaumSchVO geschützte Bäume gefällt werden, die durch über 500 neu zu pflanzende Bäume zu ersetzen sind. **Im Gutachten wurde bei der Berechnung jedoch folgender Fehler gemacht: nach BaumSchVO ist je Baum und je angefangene 15 cm Stammumfang die Zahl der Ersatzbäume zu ermitteln und nicht die Summe aller Stammumfänge zu ziehen und diese dann durch 15 zu teilen. Dies ergibt eine falsche Aufrundungsberechnung, d.h. sowohl die berechnete Zahl der neu zu pflanzenden Bäume als auch der berechnete monetäre Wert sind falsch!**

An dem Gutachten ist weiterhin zu bemängeln, daß es z.T. unsinnige, z.T. nicht nachvollziehbare bzw. nicht eindeutige Aussagen enthält, z.B. in der wichtigen Tabelle „Kostenschätzung zu den Ausgleichsmaßnahmen“. **In die Berechnung nicht einfließen darf der Grundstückswert für Verbreiterung der Straße (95 m²), Straßenbau hat nicht mit den Eingriffen zu tun!!!!** Bei Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Regelung zum Stichweg, daß dieser nämlich per Gehrecht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muß, **würden sich ebenfalls für das Land Berlin mit seiner bekannten Finanzkrise entstehende Grundstückserwerbskosten für 215 m² erübrigen.**

Diese „Ersatzgelder“ sind sinnvoller für tatsächliche Ausgaben für Naturschutzmaßnahmen im Gebiet einzusetzen!

Ferner fehlt ein Bestandsplan zum Biotop- und Vegetationsbestand, der getroffene Aussagen des Gutachtens nachvollziehbar macht. Auch daß es keinerlei Aussagen und Erhebungen zu wertvollen Pflanzen und v.a. zu Tieren im Gebiet gibt, disqualifiziert die getroffenen Eingriffsdarstellungen. Somit sind die getroffenen Ausgleichsdarstellungen und –berechnungen nicht ausreichend.

Für die Ermittlung des Eingriffs wurden die Naturgüter bewertet. Dabei wurde zu Recht festgestellt, daß **der Eingriff in den Boden nicht annähernd kompensiert werden kann. – Und? Welche Vorschläge oder monetären Berechnungen gibt es hierfür?** Die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden als gering dargestellt, Begründung nur(?) 22,5% Versiegelung. Da dies unserer Meinung nach nicht unwesentlich ist, **fehlt hierfür eine Festsetzung im B-Plan, daß anfallendes Regenwasser auf den Grundstücken versickert werden muß.**

Abgesehen davon, daß es teilweise unterschiedliche Darstellungen gibt, stellen sich aufgrund der Pläne im Gutachten folgende Fragen: **wieso wurden z.B. Fällungen der Bäume 1469 und 1302 am Uferwanderweg und wieso die Fällungen der Bäume 1359 und 1383 an der Straße geplant? Wir finden diese überflüssig.**

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen z.T. falsch berechnet wurden, z.T. nicht dem Eingriff angemessen sind und v.a. wegen falscher bzw. fehlender Berücksichtigung und Berechnung des Eingriffs in Naturgüter nicht ausreichend sind.

Den Schlußsatz der Gutachter, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen der Ausgleichskonzeption die Belange des Naturschutzes sowie aller Beteiligten angemessen berücksichtigt, können wir folglich nicht unterschreiben.

Wir möchten ebenso wie die Gutachter vehement darauf hinweisen, daß für Waldersatzmaßnahmen wesentlich höhere Kosten entstanden wären!

Die sehr häufig in der Begründung zum B-Plan wiederholte Redewendung „im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der privaten Belange, nämlich der Verwertbarkeit der Grundstücke,...“ verdeutlichen leider die Einseitigkeit Ihrer „ausgewogenen“ Darstellungen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G.Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)